

## ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG  
für Ingenieurleistungen -AVI-

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlichen Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Vorzeitige Auflösung des Vertrages
- § 9 Haftpflicht und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Arbeitsgemeinschaften
- § 12 Schriftform
- § 13 Werkvertragsrecht
- § 14 Kostenbegriffe
- § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

### § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, -soweit nicht weitergehende Forderungen (z. B. Stand der Technik) im Vertrag verlangt werden-, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit -auch hinsichtlich der späteren Nutzung sowie der Unterhaltungs- und Betriebskosten- und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat -soweit sich aus der AVI nichts abweichendes ergibt- zu beachten:
  - a) die Verdingungsordnung für Bauleistungen -VOB-
  - b) die Verdingungsordnung für Leistungen -VOL-
  - c) die Vertragsbedingungen der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG für die Ausführung von Bauleistungen:
    - Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (AVB)
    - Zusätzliche Vertragsbedingungen für Bauleistungen im Tiefbau und bei Rohrverlegungen sowie Kanalbauarbeiten (ZVB)
  - d) die Richtlinien der Berufsgenossenschaften sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand -BA.GUV- zur Unfallverhütung

- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vergl. § 2) abzustimmen.
- 1.5 Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.  
Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 1.6 Sämtliche Pläne und Leistungsverzeichnisse sind dem Auftraggeber zur Erteilung eines Sichtvermerkes rechtzeitig vorzulegen.  
Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- 1.7 Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.  
Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren.
- 1.8 Wird erkennbar, dass ein vom Auftraggeber vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- 1.9 Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen bilden ein einheitliches Ganzes und sind grundsätzlich persönlich mit seinem Büro und nur durch erfahrene Fachkräfte zu erbringen. Als erfahrene Fachkraft sind nur Personen mit abgeschlossener Fachausbildung (TH/TU oder Fachhochschule) bzw. mit gleichwertigen Berufskennntnissen und in der Regel mindestens dreijähriger Praxis einzusetzen.
- 1.10 Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.
- 1.11 Leistungsbeschreibungen sind auf Grundlage der VOB, der VOL, der DIN/EN-Normen und ATV-Arbeitsblätter, jeweils in ihrer gültigen Fassung, aufzustellen; eine etwaige Aufteilung in Lose bzw. Fachlosgruppen bestimmt der Auftraggeber.
- 1.12 Es sind nach Möglichkeit umweltfreundliche Bauprodukte, Bauleistungen und Bauverfahren vorzusehen bzw. einzubauen.
- 1.13 Der Auftragnehmer ist ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung verpflichtet, auf Einladung an den Sitzungen der städtischen Ratsgremien, in denen über Angelegenheiten des Bauvorhabens berichtet wird, teilzunehmen.

- 1.14 Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterschreiben.
- 1.15 Von allen erstellten Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen sind dem Auftraggeber folgende Unterlagen zu übergeben:
- Berechnungen und Beschreibungen in zweifacher Ausfertigung
  - Zeichnungen nach Bedarf in mehrfacher Ausfertigung
- Zusätzlich ist eine pausfähige Ausführung (Transparentpause) zu übergeben. Außerdem sind vom Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Verfahren notwendigen Antragsunterlagen zu liefern. Der Bedarf an Zeichnungen und die vorzulegenden Antragsunterlagen werden im Auftragsschreiben festgelegt.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

- 2.1 Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertretende Stelle weisungsbefugt, die bei Vertragsabschluss zuständig ist, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen, die andere an der Planung und/oder Bauoberleitung/Objekt-/Bauüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten -soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufträge erforderlich ist- die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.4 Die Leistungen der jeweils fachlich Beteiligten sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten.  
Wenn während der Auftragserfüllung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen ein mit der Bauausführung beauftragtes Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

- 3.3 Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 2 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen.

#### **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

- 4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Vorhaben für abgeschlossen erklärt ist.
- 4.2 Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Maßnahme dem Auftragnehmer bekannt werden, ist gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Für Mitteilungen an die Presse, Rundfunk und Fernsehen ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig.

#### **§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

- 5.1 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Hierzu gehören auch pausfähige Vervielfältigungen der der Ausführung entsprechenden Originalzeichnungen und -berechnungen.  
Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber auf Anforderung spätestens nach Auftragserfüllung zurückzugeben.
- 5.2 Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

#### **§ 6 Urheberrecht**

- 6.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das Vorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören.
- 6.2 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 6.3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

#### **§ 7 Zahlungen**

- 7.1 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt.

- 7.2 Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat. Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus dem Vertrag erfüllt und die prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat.

Die Leistungen aus dem Vertrag gelten als erfüllt, wenn sämtliche erforderliche Gestattungen, Zustimmungen von Behörden und Körperschaften vorliegen.

Vertragsgemäß erbrachte, beantragte und nachgewiesene Nebenkosten werden anteilig zu Honorarzahllungen erstattet.

- 7.3 Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- 7.4 Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder auf Grund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Soweit Honorare auf Grund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich infolge der Überprüfung der Abrechnung des Vorhabens Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden anrechenbaren Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## **§ 8 Vorzeitige Auflösung des Vertrages**

- 8.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn sich eine Leistung schon während ihrer Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erweist, er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels gesetzt und erklärt hat, dass es ihm nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist des Auftrag entziehen werden. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung einer ihm im Vertrag als verbindlich gesetzten Frist in Verzug gerät, der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass es ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe.
- 8.2 Im übrigen können der Auftraggeber und der Auftragnehmer den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Der Einhaltung einer Kündigungsfrist bedarf es insofern nicht.
- 8.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer für die abgerufenen Leistungen (mit Ausnahme Objektüberwachung/Bauoberleitung/Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht/örtliche Bauüberwachung) die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

Für noch nicht erbrachte Leistungen der Objektüberwachung, der Bauoberleitung, der Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht und der örtlichen Bauüberwachung erhält der Auftragnehmer Ersatz für die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen.

- 8.4 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien auf §§ 4 bis 6 unberührt.
- 8.5 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

## **§ 9 Haftung und Verjährung**

- 9.1 Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 9.2 Der Auftraggeber kann bei der Inanspruchnahme des Auftragnehmers diesen selbst mit der Beseitigung der Schäden beauftragen, soweit eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht nicht.
- 9.3 Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht ist, spätestens mit der Auswertung der Schlussrechnung. Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

## **§ 10 Haftpflichtversicherung**

- 10.1 Der Auftragnehmer muss das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

## § 11 Arbeitsgemeinschaften

- 11.1 Bei einer Arbeitsgemeinschaft übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.  
Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

## § 12 Schriftform

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Desgleichen bedürfen alle die Ausführung des Vertrages betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- 12.3 Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der vom Auftragnehmer unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung beim Auftraggeber wirksam.

## § 13 Werkvertragsrecht

Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

## § 14 Kostenbegriffe

Die im Zusammenhang mit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- 14.1 Die **vorläufige Kostenannahme** dient zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der grob überschläglichen Ermittlung der Gesamtkosten anhand entsprechender Erfahrungswerte.
- 14.2 Die **Kostenschätzung** zum Ende der Leistungsphase 2 (Vorplanung) dient zur überschläglichen Ermittlung der Gesamtkosten und ist vorläufige Grundlage der Finanzierungsüberlegungen. Sie ist unter Benutzung von Erfahrungswerten aufzustellen.

- 14.3 Die **Kostenberechnung** zum Ende der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) dient zur Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten und ist Grundlage für die erforderliche Finanzierung. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Entwurfsbearbeitung im einzelnen ermittelten Mengen und den zugehörigen Einzelkosten aufzustellen.
- 14.4 Die **Kostenfeststellung** zum Ende der Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) ist der Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Hierzu sind alle nachgewiesenen und durch Abrechnungsbeleg belegten Kosten zu ordnen und zusammenzufassen.

## § 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mönchengladbach.